

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 81.

Dienstag, 10. April 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Redakteure bei Abholung am Schalter der städtischen Postanstalten vierzigjährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voranen zu bezahlen; eine Gewalt für das Geschenk an bestimmten Tagen und Tagen wird nicht übernommen. Preis für die 40 von breite Werbemitschriften (7 Seiten) 20 Pf., gestrichener und zentralischer Satz entsprechend höher. Nachstellung- und Veröffentlichungsgebühr 20 Pf. pro Seite. Gestrichener Satz reicht, wenn der Beitrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Bezahlungs- und Entstehungszeit: Riesa. Mögliche Unterhaltungsbüro "Welt am Sonntag" an der Elbe. — In Riesa können keine über längere Zeitdauer beständigen Verträge geschlossen werden. — Bei der Bezahlung keinen Aufschlag auf Lieferung oder Nachlieferung, die Zeitung oder auf Abholung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenredaktion: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Grund von § 50 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der

Orte vom 29. Juni (Blechseebuch Seite 782) wird bestimmt:

1. In Bäckereien und Konditoreien ist die Produktion von Nahrungsmittel jeder

Art (einschließlich Teigs, Backfücken, Blätterteig und Königsflocken) verboten, auch wenn

zur Herstellung lediglich ausländisches Mehl oder sogenannte Getreidezucker verwendet

werden sollen.

2. Verboten ist ferner die Herstellung von Torten, Gebäcksorten, Teigebäck und

Buddins (Cremetorten) in solchen Betrieben, in denen inländisches Mehl zu Schwarz-

oder Weißbrot verbacken wird.

3. Gestattet bleibt die Herstellung von Gebäcksorten, zu denen keine Getreidezucker

oder deren Erzeugnisse verminder werden (Makronengebäck usw.).

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gast- und Schankwirtschaften und

ähnlichen Betrieben entsprechende Anwendung.

5. Die bereits bestehenden, zur Einschränkung des Nahrungsmittels erlassenen Vor-

schriften bleiben, soweit sie durch diese Verordnung nicht gegenstandslos geworden sind,

unberücksichtigt.

6. Zuwidderhandlungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni

1916 (Blechseebuch Seite 782) mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe

bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Die Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Dresden, den 6. April 1917.

Ministerium des Innern.

450 II B 15.

1908

Die Reichsstelle für Gewerbe und Post hat

die Firma G. W. Richter in Pleitewitz und

F. C. Schulz in Großenhain

als Kommissionäre im Kommunalverband Großenhain für den Aufkauf von Rohren-

zetteln und für den Abschluss und die Durchführung von Bau- und Pfeilergangsvor-

trägen angestellt.

Großenhain, am 7. April 1917.

771 a 5 II A.

Der Kommunalverband.

Ausfuhr von Bier und Bierauslauf betreffend.

Allen Bierbeschaffern des Bezirks wird hiermit zur Kenntnis gemacht, Verkäufe von

Schlachtwurst nach außerhalb des Bezirkes des unterzeichneten Kommunalverbandes

Großenhain bis auf weiteres zu untersagen.

Bei den strengen Anforderungen, die an den Kommunalverband wegen Auflösung

des benötigten Schlachtwursts gestellt werden, liegt es im eigenen Interesse der Bevölke-

rung, diese Vorschrift zu beachten; denn in jedem Falle von Bußdehandlungen würde

dass in Frage kommende Stück Bier den Bierbeschaffern auf die fortwährende Bierumlage

leiderfalls in Anspruch gebracht werden. Im übrigen wird gegen den Käufer und den

Verkäufer im Falle von Übertretung dieser Vorschrift eingeschritten werden. Zu wider-

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 10. April 1917.

Weist Du

wie unmenschlich die Russen im Herbst 1914 in Ostpreußen gebaut haben? Weist Du, wieviel Bauernhäuser, Scheunen, Wohnhäuser usw. damals den russischen Brandbuchen zum Opfer fielen? Weist Du noch, wieviel unzählige Menschen von ihrer österrüttischen Heimat entführt und weit hinein nach Rußland gebracht wurden? So wäre es Dir ergangen, hätten unsere treuen Krieger den Feind nicht aus dem Land getrieben, hätten unsre tapferen Kämpfer nicht treue Wacht, um Dich und Dein Land zu schützen.

Kannst Du

es ermessen, was es heißt, bei Sturm und Röste, Eis und Schnee Wacht zu halten auf freiem Felde vor dem Feind? Kannst Du es ermessen, was es bedeutet, in Schlamm und Matsch tagtäglich zu wadenlang auszuharren? Kannst Du die Entbehrungen, die unsere Helden an allen Fronten willig ertragen, um dem Vaterland zu dienen. Weist Du, daß täglich hundertausende ihr ganzes Leben aufs Spiel setzen, um feindliche Angriffe abzuwehren und den Sieg an unsere Hände zu holen.

Willst Du

Deine Krieger verlassen, die jetzt ihre ganze Hoffnung auch auf Dich und Deinen Willen legen? Wie willst Du einst den heimkehrenden Kriegern ins Auge sehen, wenn Sie Dich nach Deiner Unterstützung des Vaterlandes und seiner Krieger fragen?

Fühlst Du

nicht jeden Tag und jede Stunde, daß eine ungeheure Verantwortung auf Deinen Schultern ruht? Sagst Du auch heute noch: Ich habe meine Pflicht getan, wo unsere Helden tagtäglich neu für die Heimat und für Dich opfern?

Musst Du

nicht alle Deine Kräfte anspannen, um auch dahem dem Vaterland zu geben, was es von Dir verlangt. Die Kriegsanleihe liegt zur Zeichnung auf! Hast Du schon gesiegt? Hast Du im Kreise Deiner Verwandten eine gemeinsame Bezeichnung angestrebt? Weist Du, daß es diesmal auf jede einzelne Mark ankommt? Erfüllte noch heute Deine Pflicht und entlaste damit Dein Gewissen von der durchbaren Anklage, daß Du Dich nicht würdig Deiner Zeit gesezt hast.

* * *

—* Vom Gericht. Der erste Gerichtstag hat die Sehnsucht nach Frühlingsonne herzlich gefüllt. Durchströmigt mit Bier und Strudenglück wurde er zu einem prächtigen Venetianer. So zogen die Menschen in Scharen hinaus ins Freie, um sich der rubigen sonnendurchwärmten Luft und den nach langer Stuhlpause allmählich erwachten Natur zu erfreuen. Auch der zweite Gerichtstag entdeckte in den Vormittags- und zeitigen Nachmittagsstunden nicht den Sonnenglanz. Dann wurde es freilich kühler und aus den immer dichter sich zusammenballenden Wolken

ging in der ersten Überhundertunde ein kräftiger Regen nieder. Nach den Überbeschreibungen der Morgenblätter scheint sich trotz der Abmahnungen der Eisenbahnbahnhöfe der Steuerverlehr an den Festtagen verschiedentlich doch sehr lebhaft getaktet zu haben. Die Sächsische Schweiz erfreut sich eines ganz guten Wetters, der nach langlebigen Urteil freilich hinter dem Österreich der Friedenszeit erheblich zurückgeblieben ist.

—* Hochwasser. Das während der Feiertage eingetretene Hochwasser hat hier die Höhe des Oberlaufs erreicht. Die Bahnverwaltung hatte daher gestern bereits den Haltestellen lassen. Die Meldungen von den oberen Flüssen liegen noch etwas Wuchs erwartet.

—* Darlehensklassen und Kriegsanleihe. Die Hauptverwaltung der Darlehensklassen hat nach Mitteilung des Reichskriegsministers mit Auflösung des Reichskriegssekretärs beschlossen denjenigen Darlehen, welche nach neuerlichemmaßnahmen zum Zwecke der Einzahlung auf die 6. Kriegsanleihe entnommen werden, bis zum 31. März 1918 einen Vergütungssatz von 5%, einzurunden. Eine Festlegung des Vergütungssatzes aus über den Friedensschluß hinaus verbietet sich aus Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung der Geldmarktsverhältnisse, die naturgemäß anzusteigen nicht mit Sicherheit zu übersehen sind. Es kann aber in Aussicht gestellt werden, daß die Geizauer der Kriegsanleihen bei der Abbildung der aufgenommenen Darlehen ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen erhalten. Hierzu wird die Beibehaltung der Darlehensklassen auch für die Zeit nach dem Frieden ein überaus wichtiges und notwendiges Mittel bilden. Der Reichskriegssekretär hat nun die bestimmte Festlegung abgesegnet, daß diese Beibehaltung sich wenigstens auf einen dreißigjährigen Zeitraum erstrecken werde. Eine solche Fortdauer der Darlehensklassen wird auch die Möglichkeit bieten, die erworbenen Kriegsanleihen unter angemessenen Bedingungen zu vermarkten. In dieser Beziehung sind in Verbindung mit den Reichsdarlehensklassen Umlösungen geplant, um neben der Beibehaltung auch den Verkauf der Kriegsanleihen nach dem Kriege möglichst zu erleichtern.

—* Unnächstes Gericht. Es wird gegenwärtig in Sachsen das Gericht verbreitet, daß am 12. April die Löste der Arbeit zu Gunsten der Reichskriegsanleihe versalten sollten. Es wird also nicht mehr und nicht weniger als eine Art Zwangsanleihe bei der Bahn empfangenden Bevölkerung behauptet. Selbstverständlich ist dieses Gericht ganz unzutreffend und völlig hilflos. Es kann nur durch Personen aufgebracht werden sein, und verbreitet werden, die im Solde der feindlichen Auslandsheeren und sich bemühen, allgemeine Unzufriedenheit und Misstrauen gegen die Behörden zu erzeugen, die alles daran setzen, den infolge des und von England ausgebrügten Krieges herrschenden und von England gezeugten Nebenländern zu begnügen. Das Weiterzählen deutlicher Be-

hauptungen, deren Unzutrefftheit offen am Tage liegt, ist Landesverrat. Jeder, dem dieses Gericht zu Ohren kommt, wird daher auf das Dingenende eracht, die Verbreiter unverzüglich bei dem nächsten Polizeibeamten zur Anzeige zu bringen.

—* Kartoffelablieferung der Erzeuger. Nach der Bekanntmachung des Reichskriegsministers vom 24. März 1917, hat jeder Kartoffelerzeuger, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden. Die Gemeindevorstände von Bobersen und Pessa.

—* Holzversteigerung.

— 18. April 1917, vorr. 11 Uhr, Gallois zu Grödig.

3 km Südw., 90 m Grünberg, 31 m Höhe. Einzelholz Abt. 81-101.

Agl. Forstkreisverwaltung Weißig, 8. April 1917.

Agl. Forstamt Dresden.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einzelauf- und Ergänzungsaufrechnung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einzelaufrechnungsgesetzes vom 2. Juli 1912 die Verpflichtungen, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am

24. April 1917, hat jeder Kriegshinterbliebene, der im Gewicht 1916 mehr als 15 Hektar mit Kartoffeln bekleidet hat, ohne Rücksicht auf die Menge, die ihm für seine Wirtschaftsführung vom 2. Juli 1912 die Verpflichtung, denen die Steuerfreiheit nicht behandigt werden konnten, angefordert, sich bei der Kreisbehörde zu melden.

—* Kriegshinterbliebenenfürsorge. Am